



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/00788**
Datum: 08.04.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Inés Brock
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	29.04.2015	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Baugenehmigung für den Golfplatz am Hufeisensee

Der Stadtrat hat am 25.03.2015 mehrheitlich den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 158 "Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee" (Vorlagen-Nummer VI/2014/00303) gefasst. Bereits am 27.03.2015 wurde nach Presseangaben die Baugenehmigung für die Errichtung eines Golfplatzes erteilt.

Wir fragen:

1. Für welche konkreten baulichen Anlagen erfolgte die Baugenehmigung?
2. Welche konkreten Auflagen erfolgten im Hinblick auf die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft?
3. Wie und zu welchen Zeitpunkten werden beispielsweise die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Schutz von Zauneidechse (Nr. 6.5.2), von Feldlärche (Nr. 6.6.5), von Neuntöter und Sperbergrasmücke (Nr. 6.6.6) und Wechselkröte (Nr.6.6.9) umgesetzt, die teilweise als vorgezogene artenschutzrechtliche CEF- bzw. Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind?
4. Inwiefern wurden konkret Artenschutzrechtliches Monitoring, ökologische Bauüberwachung und ökologische Baubegleitung in der Baugenehmigung verankert?
5. Im Rahmen der Errichtung des Golfplatzes ist u.a. auch die Errichtung von neuen Steganlagen im Bereich des Hufeisensees vorgesehen. Wurde diesbezüglich ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren eingeleitet? Liegen diesbezüglich ggf. bereits Ergebnisse vor?
6. In der Begründung zum Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass maximal 9 Spielbahnen und darüber hinaus Übungsflächen beleuchtet werden sollen, um auch bei Dunkelheit spielen zu können. Wurde diesbezüglich ein entsprechendes Genehmigungsverfahren eingeleitet? Liegen diesbezüglich ggf. bereits Ergebnisse vor?

gez. Dr. Inés Brock
Fraktionsvorsitzende



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

13. Mai 2015

Sitzung des Stadtrates am 27.05.2015
Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Baugenehmigung für den
Golfplatz am Hufeisensee
Vorlagen-Nummer: VI/2015/00788
TOP: 9.16

Antwort der Verwaltung:

1. Für welche konkreten baulichen Anlagen erfolgte die Baugenehmigung?

Entsprechend dem Antrag wurde eine Baugenehmigung für „Genehmigungspflichtige Abgrabungen und Aufschüttung zur Geländemodellierung“ erteilt. Nicht Bestandteil der erteilten Baugenehmigung ist die Errichtung des letztlich angedachten Golfplatzes. Dafür wird ein gesondertes Baugenehmigungsverfahren durchgeführt.

2. Welche konkreten Auflagen erfolgten im Hinblick auf die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft?

In der Baugenehmigung ist beauftragt worden, dass gemäß den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 158 unter Punkt 6.5.2 entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG vor dem Ausführungsbeginn der Baumaßnahmen die im südlichen Bereich 16 kartierten Zauneidechsen aus dem Gelände abzufangen sind. Vor dem Beginn des Abfangs sind auf der Innenkippe des Hufeisensees die erforderlichen Ersatzhabitate für die Umsiedlung der Zauneidechsen zu schaffen. Diese müssen vor Beginn der Umsiedlung vollständig funktionsfähig sein. Die Ersatzhabitate sind vor der Umsiedlung der Zauneidechsen von der Unteren Naturschutzbehörde abnehmen zu lassen. Die Umsiedlung darf erst danach beginnen. Dazu ist ein Fachbüro, das Erfahrung im Abfang und der Umsiedlung von Zauneidechsen sowie der Herstellung der Ersatzhabitate hat, zu binden. Der Abfang der Zauneidechsen muss bis zu der Schwelle erfolgen, bei der nach Einschätzung des Fachgutachters kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die Baumaßnahme vorliegt. Der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Bericht über die Ergebnisse des Abfangs vorzulegen. Erst nach dem Abfang darf in diesem Bereich mit dem Bau der Baumaßnahmen begonnen werden. Während der Bauarbeiten ist durch die Bindung eines Fachbüros als ökologische Bauüberwachung sicherzustellen, dass eventuell noch vorhandene Tiere geborgen und umgesetzt werden.

3. *Wie und zu welchen Zeitpunkten werden beispielsweise die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Schutz von Zauneidechse (Nr. 6.5.2), von Feldlärche (Nr. 6.6.5), von Neuntöter und Sperbergrasmücke (Nr. 6.6.6) und Wechselkröte (Nr.6.6.9) umgesetzt, die teilweise als vorgezogene artenschutzrechtliche CEF- bzw. Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind?*

In der Baugenehmigung ist beauftragt worden, dass die Ersatzlebensräume zuerst hergestellt und funktionsfähig sein müssen, bevor mit der Umsiedlung von Zauneidechsen bzw. mit dem Eingriff in die Lebensräume anderer geschützter Arten begonnen werden darf. Zum konkreten Zeitpunkt kann keine definitive Aussage gemacht werden. Dazu erfolgt eine enge Abstimmung zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und des vor Ort mit der Umsetzung der Maßnahmen beauftragten Fachbüros.

4. *Inwiefern wurden konkret Artenschutzrechtliches Monitoring, ökologische Bauüberwachung und ökologische Baubegleitung in der Baugenehmigung verankert?*

In der Baugenehmigung für die genehmigungspflichtigen Abgrabungen und Aufschüttung zur Geländemodellierung wurde durch eine entsprechende Auflage der Festsetzung Punkt 6.5.2 des B-Plans Nr. 158 das Abfangen von Zauneidechsen, die Schaffung von Ersatzhabitaten und die Umsetzung der Zauneidechsen unter Einbeziehung eines Fachbüros als ökologische Bauüberwachung und der Unteren Naturschutzbehörde beauftragt.

Weitergehende Forderungen ergeben sich für den Umfang der derzeit baugenehmigten Arbeiten nicht.

5. *Im Rahmen der Errichtung des Golfplatzes ist u.a. auch die Errichtung von neuen Steganlagen im Bereich des Hufeisensees vorgesehen. Wurde diesbezüglich ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren eingeleitet? Liegen diesbezüglich ggf. bereits Ergebnisse vor?*

Bezüglich der Errichtung von neuen Steganlagen ist bisher beim Fachbereich Umwelt/Untere Wasserbehörde kein Antrag eingegangen. Somit ist auch kein Genehmigungsverfahren in Gang gesetzt worden.

6. *In der Begründung zum Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass maximal 9 Spielbahnen und darüber hinaus Übungsflächen beleuchtet werden sollen, um auch bei Dunkelheit spielen zu können. Wurde diesbezüglich ein entsprechendes Genehmigungsverfahren eingeleitet? Liegen diesbezüglich ggf. bereits Ergebnisse vor?*

Eine etwaige Beleuchtung von Teilen des Geländes ist nicht Gegenstand der erteilten Genehmigung für genehmigungspflichtige Abgrabungen und Aufschüttung zur Geländemodellierung.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II
Stadtentwicklung und Umwelt

16.04.2015

Sitzung des Stadtrates am 29.04.2015
Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Baugenehmigung für den
Golfplatz am Hufeisensee
Vorlagen-Nummer: VI/2015/00788
TOP: 9.14

Antwort der Verwaltung:

Die Anfrage kann wegen des Umfangs und wegen der notwendigen Zusammenführung von
Zuarbeiten verschiedener involvierter Dienststellen erst zum Stadtrat am 27.05.2015
beantwortet werden.

Uwe Stäglin
Beigeordneter